



Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag.a Daniela Böhm  
Tel: (01) 711 00 DW 6480  
Fax: +43 (1) 7158256  
Daniela.Boehm@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@sozialministerium.at zu richten.

Bundesministerium für Finanzen  
Mag. Christoph Schlager  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

**GZ: BMASK-21240/0006-II/A/1/2015**

Wien, 06.11.2015

**Betreff: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2015  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gibt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 1 Z 11 und 16 lit. f (§§ 89 Abs. 6 und 124b Z 302 EStG 1988):

Im § 89 Abs. 6 soll im zweiten Satz die Wortfolge „pro Arbeitgeber“ durch die Wortfolge „pro versicherter Person“ ersetzt werden; § 89 Abs. 6 in der vorgeschlagenen Fassung soll mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die in § 89 Abs. 6 normierte Übermittlungsverpflichtung an die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung angepasst wird und mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten soll.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Erläuterungen sollten sich auf „Z 16 lit. f“ (und nicht auf „Z 16 lit. e“) beziehen.
2. Durch die vorgeschlagene Anordnung würde der zweite Satz des § 89 Abs. 6 in Hinblick wie folgt lauten: „Weiters sind die Meldungen der monatlichen Beitragsgrundlagen nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes sowie die monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung pro versicherter Person zu übermitteln.“  
Aus der Sicht des BMASK ist dazu festzuhalten, dass es mit der Schaffung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung **keine monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung** mehr geben wird. Dies wäre daher zu streichen. Die Wortfolge „pro

**versicherter Person“ sollte nach dem Wort „Beitragsgrundlagenmeldung“ eingefügt werden.**


3. Hinsichtlich des vorgeschlagenen Inkrafttretens mit 1. Jänner 2018 ist anzumerken, dass sich dieses **nicht mit dem im Meldepflicht-Änderungsgesetz vorgesehenen Inkrafttreten der Umstellung auf monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen mit 1. Jänner 2017 deckt**. Gegen die vorgeschlagene Inkrafttretensbestimmung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da sich diese lediglich auf das EStG 1988 bezieht. Festzuhalten ist allerdings ausdrücklich, dass daraus keinerlei Rückschlüsse gezogen werden können, ob auch eine Verschiebung des im Meldepflicht-Änderungsgesetz vorgesehenen Inkrafttretens auf den 1. Jänner 2018 erfolgen wird.

Diese Stellungnahme ergeht in elektronischer Form auch an die Internetadresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Reinhard Sommer

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	SM3Whwg/eL8H6F6jzBEpaNgmleWQp7YbwTINgNmsbEdq8k9Inf8PjZS8cP5qfQjfs8dI3qYpw1Ukj+oJbsdzymub+3P1rU8QtY2pBWq+mQP2MbKOPXbjHBOkMoeZQW7+fOuX/zgH5OhBRYBqzcCgxCp0pqqV3x7yYdeGXjPw2+sLLVj63Dk6bRWQ94INFIEYleVIEw+QtUuOonUSoodFjYFUM8q2nCRqp378QBEGbi6RguDtsU/rGsLD1iy/JssCH8pTIA32jeWUveTmSU6E63vGhmWxcF6iH4G0NCLYJJNh09JRUoWg83rYNiW0hv44Mx/1i9d+m4+++Oy1vuobWAg==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-06T15:18:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	